

3085. Wasserversorgung. Am 1. September 1954 ersuchte M. Wegenstein, Ingenieurbüro, Zürich 1, im Auftrage der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 39 500 veranschlagten Kosten der Erstellung der Druckleitung \varnothing 175 mm für das projektierte Reservoir Gstein.

Im Projekt 1944 des Gesuchstellers für den Gesamtausbau der Wasserversorgung Embrach war unter anderem als zweite Etappe die Erstellung des Reservoirs Gstein mit Druckleitung bis ins Oberdorf vorgesehen. An die erste und zweite Bauetappe hat der Regierungsrat gemäss Dispositiv XIII des Beschlusses Nr. 407 vom 30. Januar 1947 nach Massgabe des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen einen Beitrag von 18% in Aussicht gestellt, unter Festsetzung der Grenze für alle Beiträge aus öffentlicher Hand auf 50%. Die Beitragszusicherung bzw. der Termin zur Bauvollendung ist vom Regierungsrat bis 31. Dezember 1951 befristet und von der Baudirektion bis zum 31. Dezember 1953 verlängert worden.

Während die erste Bauetappe ausgeführt ist und über den Beitrag demnächst abgerechnet wird, soll die zweite erst jetzt durch Ausführung der genannten Leitung teilweise realisiert werden. Diese ersetzt die bestehende Quellwasserableitung Gstein in Tonröhren \varnothing 100 mm. Von der Brunnenstube bis zum Standort des künftigen Reservoirs Gstein ist sie auf etwa 220 m in Eternitröhren \varnothing 100 mm vorgesehen und wird auch im Endzustand als Quellwasserableitung dienen. Für die anschliessende ca. 760 m lange spätere Druckleitung zwischen dem projektierten Reservoir und dem bestehenden Ortsnetz im Oberdorf werden Eternitröhren \varnothing 175 mm verwendet.

Auf Grund der zu erwartenden jährlichen Betriebsaufwendungen müsste bei den gegenwärtigen für Embrach massgebenden Steuerverhältnissen an das projektierte Vorhaben die Leistung eines Staatsbeitrages zusätzlich zur Subvention der Gebäudeversicherung abgelehnt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Wasserversorgungsge-

nossenschaft Embrach durch offenbar schon in nächster Zeit kommende Ausbauten noch eine weitere wesentliche Belastung erfahren wird. Unter diesen Umständen scheint es gerechtfertigt, schon an die geplante Leitung den beim jetzigen Steuerdurchschnitt 10% betragenden ordentlichen Staatsbeitrag zu gewähren. Dieser wird, da ausschliesslich der Brandbekämpfung dienende Anlagen nicht subventioniert werden, ca. Fr. 3800 betragen.

Mit der Verbesserung der Wasserversorgung in der Gemeinde Embrach wird sich automatisch auch die anfallende Abwassermenge vergrössern. Dies wird ohne Zweifel eine Mehrbelastung der Vorflutgewässer, insbesondere des Embracher Grundwasserstromes mit Abwasser und dementsprechend eine stärkere Verunreinigung derselben zur Folge haben. Da dem Staat aber die Oberaufsicht über die öffentlichen Gewässer obliegt, hat er auch für ihre Reinhaltung besorgt zu sein. Es geht daher nicht an, Staatsbeiträge an Anlagen zuzusichern und auszurichten, die eine Vermehrung der Abwasser mit sich bringen, ohne gleichzeitig diejenigen Vorkehren zu verlangen, welche eine Verbesserung der Abwasserverhältnisse gewährleisten.

Das generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Embrach wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2464 vom 25. September 1952 genehmigt. Ferner wurde das Stationsquartier von Embrach bereits vollständig kanalisiert. Damit auch die äusserst unbefriedigenden Zustände im Dorfgebiet von Embrach etappenweise saniert werden, muss von der Gemeinde Embrach die Vorlage eines Bauprogrammes über den Ausbau ihres Kanalnetzes verlangt werden.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach wird an die Kosten der Erstellung einer Quellwasserableitung und spätern Druckleitung \varnothing 100/175 mm von der Quelle Gstein über das projektierte Reservoir Gstein nach dem bestehenden Netz im Oberdorf Embrach ein Staatsbeitrag von 10% der anrechenbaren Baukosten zugesichert (WVA. Nr. 3 Embrach).

Massgebender Plan:

Plan Nr. 1, Situation 1:2500 vom 1. September 1954.

II. Für diese Beitragszusicherung gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen noch folgende Bestimmungen:

1. Für die Kreuzung öffentlicher Gewässer und die Beanspruchung von Staatsstrassengebiet sind bei der Baudirektion unter Vorlage von Detailplänen besondere Bewilligungen einzuholen.

2. Die Leitung ist bis 31. Dezember 1956 auszuführen. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, sofort anzuzeigen.

III. Das Bauvorhaben ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Embrach als örtlichem Lenkungsorgan im Sinne des Kreisschreibens der Volkswirtschaftsdirektion vom 24. Dezember 1947 über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit auszuführen.

Die Verwendung ausländischer Arbeitskräfte ist bei der Ausführung dieser Baute auf das dringend Notwendige zu beschränken.

IV. Dem Gesuch um Ausrichtung des Beitrages sind die mit Belegen ausgewiesene Kostenaufstellung, die Submissionsakten und die Ausführungspläne beizulegen. Es bleibt vorbehalten, den Beitrag nur an eine reduzierte Bausumme auszurichten, falls die Arbeiten unzweckmässig oder zu nicht konkurrenzfähigen Preisen ausgeführt werden sollten.

V. Die Gemeinde Embrach wird aufgefordert, dem Regierungsrat ein Bauprogramm über den Ausbau ihres Kanalnetzes vorzulegen. Diesem Bauprogramm soll das generelle Kanalisationsprojekt von Embrach zugrunde liegen.

VI. Mitteilung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach, den Gemeinderat Embrach, das Ingenieurbüro M. Wegenstein, Rämistrasse 7, Zürich 1, die Direktionen des Innern, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.